

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 23. – 27. März 2009)
Tagesordnungspunkt 2

TANKS

Vorschriften für Flammendurchschlagsicherungen

Antrag Deutschlands

Zusammenfassung	
<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Mit diesem Vorschlag sollen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen in Form von Schutzzielen in die Vorschriften aufgenommen werden.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung von Absatz 6.8.2.2.3 RID/ADR
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2008-B/Add.1 bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add. 1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

Einleitung

Auf der letzten Sitzung der Gemeinsamen Tagung im September 2008 wurde durch die Tank-Arbeitsgruppe das Dokument OTIF/RID/RC/2008/20 bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/20 (Schweden) bezüglich der Vorschriften zu Flammendurchschlagsicherungen behandelt. Es wurde festgestellt, dass in den Kapiteln 4.3 und 6.8 RID/ADR derzeit keine Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen in technischer und betrieblicher Hinsicht festgelegt sind. Die bisherigen, in den einzelnen Staaten unterschiedlichen Anforderungen sollen deshalb harmonisiert werden. Neben den noch zu definierenden technischen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen wurden von der Tank-Arbeitsgruppe Schutzziele bezüglich der Lage der Flammendurchschlagsicherungen festgelegt. Mit diesem Dokument sollen nun die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Schutzziele zu Flammendurchschlagsicherungen in die Vorschriften aufgenommen werden.

Weiterhin sollte bei Tanks mit Lüftungseinrichtung gemäß Absatz 6.8.2.2.6 RID/ADR mit Flammendurchschlagsicherung (Codierung „F“) geprüft werden, ob bezüglich der Leistungsanforderungen an Flammendurchschlagsicherungen für diese Tanks auf die Norm ISO EN 16852 bzw. auf die EN 12874 verwiesen werden kann.

Antrag

In Absatz 6.8.2.2.3 RID/ADR soll der 2. Unterabsatz wie folgt gefasst werden:

„Vakuumentile (RID: und zwangsbetätigte Belüftungsventile) **und Lüftungseinrichtungen (siehe Absatz 6.8.2.2.6)**, die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen **durch geeignete Flammendurchschlagsicherungen** den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird.

Der Schutz mit einer Flammendurchschlagsicherung muss so nahe wie möglich am Tankkörper oder am Tankkörperabteil angeordnet sein. Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden.“

Begründung

Sicherheit: Erhöhung der Sicherheit durch Festlegung von einheitlichen Schutzzielen.

Durchführbarkeit: Bei Neubauten von Tanks können die Flammendurchschlagsicherungen entsprechend den Schutzzielen einheitlich positioniert werden. Für bereits in Verkehr befindliche Tanks müssen Übergangsvorschriften vorgesehen werden.

Tatsächliche Anwendung: Die Änderungen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Tanks überwacht. In einigen Ländern werden die Flammendurchschlagsicherungen in der Praxis schon so verwendet.
